

§ U

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB und die Konsumgenossenschaften beim Abschluß und bei der Durchführung der Erfüllung von Schweinemastverträgen mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, den VEAB monatlich über den Abschluß der Schweinemastverträge zu berichten (Anzahl der Mastschweine, Monat der Ablieferung).

(3) Über die Abschlüsse und die Erfüllung der Mastverträge haben die VEAB und die Konsumgenossenschaften eine besondere Kartei zu führen. Die VEAB haben monatlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abzurechnen. Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften auf den vor-

geschriebenen Vordruck nachzuweisen. Das gleiche gilt für den Einzelhandel hinsichtlich der Braunkohlenbriketts.

§ 12

Streitigkeiten aus Mastverträgen

Streitigkeiten aus Mastverträgen nach diesen oder früher geltenden Vorschriften entscheiden die zuständigen Gerichte.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1954 in Kraft. Mastverträge, die bis zur Verkündung nach früher geltenden Bestimmungen abgeschlossen wurden, bleiben rechtswirksam.

Berlin, den 21. Januar 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Firmenstempel des VEAB /
der Konsumgenossenschaft

Zahl der Schweine

Schweinemastvertrag Nr.....

für die Mast in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien

Am wurde auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge (Industrie) — nachstehender Vertrag zwischen (im folgenden „Mäster“ genannt), vertreten durch (Bezeichnung des Betriebes) in (Ort) einerseits und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB), in der Konsumgenossenschaft vertreten durch in (Ort) andererseits, abgeschlossen, nachdem von beiden Vertragsteilen festgestellt wurde, daß die zur Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen und des Vertrages notwendige Anzahl von Schweinen tatsächlich beim Mäster vorhanden ist.

§ 1

Verpflichtungen des Mästers

(1) Der Mäster verpflichtet sich.....Stück (in Worten) Schweine im gemästeten Zustand mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg (Sonderverträge 115 kg*) je Schwein zu folgenden Fristen, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vertrages, an die zuständige Auftriebsstelle des VEAB zu liefern, und zwar

..... Schweine Kennzeichen im Monat 19...
..... Schweine Kennzeichen im Monat 19...
..... Schweine Kennzeichen im Monat 19...

(2) Der Mäster ist berechtigt, die Schweine vor den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu liefern.

Der VEAB verpflichtet sich, sie in Anrechnung auf diesen Vertrag abzunehmen.
Die Konsumgenossenschaft

(3) Der Mäster bestätigt, beim Kauf von Ferkeln oder Läufer Schweinen zur Mast eine Soll Verpflichtung von Schweinen in Höhe von kg (in Worten) übernommen zu haben. Dieses Gewicht wird bei der Abnahme der Mast-Schweine nur zum einfachen Erzeugerpreis vergütet. Die Sollverpflichtung gegenüber dem Staat ist damit abgegolten.**

* Bei Schweinen der Rassen Cornwall, Bergshire und Sattelschwein gilt ein Lebendgewicht von mindestens 115 kg. Verträge über die Mast solcher Schweine sind mit dem Vermerk „Sondervertrag“ zu kennzeichnen.

** Nichtzutreffendes ist zu streichen.